

**Gemeindeverband
der Musikschule Luzerner Hinterland**

Altbüron
Fischbach
Gettnau
Grossdietwil
Luthern
Ufhusen
Zell

Schulreglement

Version 1.0 - 17. März 2015
Version 2.0 - 9. Juni 2015

Gestützt auf Art. 12 der Statuten der Musikschule Luzerner Hinterland beschliesst die Delegiertenversammlung folgendes Schulreglement:

A Organisation der Musikschule Luzerner Hinterland

1 Politisch-strategische Führung

- 1 Die politisch-strategische Führung obliegt den folgenden Organen:
 - Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
 - Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden
 - Delegiertenversammlung
- 2 Die Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den Statuten des Verbands Musikschule Luzerner Hinterland geregelt.

2 Operative Führung

- 1 Für die operative Führung des Verbands ist die Präsidentin bzw. der Präsident verantwortlich.

3 Verbandsleitung

- 1 Die Verbandsleitung ist für die fachliche, pädagogische, personelle, organisatorische und finanzielle Führung verantwortlich.
- 2 Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterstellt.
- 3 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie das Anforderungsprofil sind im Leistungsauftrag und in den Funktionsbeschreibungen definiert.
- 4 Die Verbandsleitung führt die Lehrpersonen, die Rechnungsstelle und das Sekretariat.
- 5 Die stellvertretende Verbandsleitung vertritt die Verbandsleitung bei Abwesenheit.

5 Kontrollstelle

- 1 Die Wahl und Aufgaben der Kontrollstelle sind in den Statuten geregelt.
- 2 Die Kontrollstelle wird im 2-Jahres Turnus durch die bestehenden Organe der Verbandsgemeinden gestellt. s.a. Anhang Turnusplanung

6 Rechnungsstelle

- 1 Die Rechnungsstelle führt das Rechnungswesen. Sie ist der Verbandsleitung unterstellt.
- 2 Die Rechnungsstelle wird von einer Gemeindeverwaltung auf der Grundlage einer Vereinbarung wahrgenommen. Die Wahl und die Genehmigung der Vereinbarung erfolgen durch die Delegiertenversammlung.

7 Sekretariat

- 1 Das Sekretariat unterstützt die Verbandsleitung im administrativen und organisatorischen Bereich.
- 2 Die Aufgaben des Sekretariats sind im Funktionsbeschrieb Sekretariat definiert.

8 Beirat

- 1 Der Beirat unterstützt die Verbandsleitung in der konzeptionellen Weiterentwicklung der Musikschule.
- 2 Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Das Anforderungsprofil und die Rechte und Pflichten des Beirats sind in der Funktionsbeschreibung Beirat umschrieben.

9 Konferenz der Lehrpersonen

- 1 Die Konferenz der Lehrpersonen umfasst alle Lehrpersonen. Sie findet mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- 2 Die Lehrpersonen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 3 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Konferenz Lehrpersonen sind in im Funktionsbeschrieb Konferenz der Lehrpersonen geregelt.

10 Fachschaft

- 1 Die Lehrpersonen verwandter Instrumente können sich innerhalb der Fachschaft organisieren.

B Lehrpersonen

1 Anforderungsprofil

- 1 Die Lehrpersonen der Musikschule sind in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen oder Personen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen.

2 Wahl und Anstellungsbedingungen

- 1 Das Wahlverfahren, die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind in der Anstellungs- und Besoldungsverordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung erlassen.
- 2 Grundlagen für die Anstellungsbedingungen sind die Statuten der Musikschule, das Personalgesetz des Kantons Luzern, die Besoldungsordnung für Lehrpersonen, der Funktionsbeschrieb für Musiklehrpersonen/ Beruflicher Auftrag für Musiklehrpersonen Musikschulen Luzern.

C Organisation des Unterrichts

1 Fächerangebot

- 1 Das Fächerangebot wird jährlich in einer Informationsbroschüre veröffentlicht.

2 Unterrichtsort

- 1 Der Unterricht findet in der Wohngemeinde der Schüler statt, sofern mindestens 3 Schüler/innen ein Instrument lernen.
- 2 Bei kleineren Schülerzahlen kann der Unterricht zentral angeboten werden.

3 Unterrichtsformen

- 1 Instrumental- und Gesangsunterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt.
- 2 Der Unterricht dauert je nach Ausbildungsstufe 30 oder 40 Minuten pro Woche. Nach Möglichkeit wird auf die Unterrichtswünsche der Schüler/innen Rücksicht genommen.

4 Ensemble

- 1 Gesangs- und Instrumentalschüler/innen werden mit Ensembleunterricht zum gemeinsamen Musizieren angeleitet.
- 2 Der Ensembleunterricht wird bedürfnisgerecht in Gruppen angeboten und kann kostenpflichtig sein.

5 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Jahr. Sie muss jedes Jahr wieder erneuert werden.
- 2 Über die Aufnahme während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung.

6 Schulbetrieb

- 1 Das Schuljahr der Musikschule richtet sich generell nach dem Schuljahr der öffentlichen Schule.
- 2 Die Stundenplaneinteilung ist Sache der Musiklehrer/innen.

7 Absenzen

- 1 Die Schüler/innen sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und vorbereitet zu besuchen.
- 2 Voraussehbare Absenzen sind frühzeitig direkt der Lehrperson mitzuteilen. Als entschuldigt gelten Absenzen, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht rechtfertigen würden.
- 3 Über allfällige Reduktionen des Schulgelds bei Absenzen durch Krankheit oder Unfall entscheidet die Verbandsleitung nach Eingang eines Arztzeugnisses.

- 4 Von Schüler/innen versäumte Lektionen müssen von den Lehrpersonen nicht nachgeholt werden.
- 5 Lektionen, welche Lehrpersonen aus zwingenden Gründen absagen müssen, werden nicht nachgeholt.
- 6 Fallen Lektionen wegen privaten Gründen der Lehrperson aus, müssen diese vor- oder nachgeholt werden.
- 7 Innerhalb eines Schuljahres kann ein/e Schüler/in nur aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Wegzug aus der Gemeinde aus dem Unterricht entlassen werden.

8 Ausschluss

- 1 Lernende, welche den Unterricht nicht regelmässig besuchen können oder den Lektionen mehrmals unentschuldigt fernbleiben, können nach erfolgter Mahnung ohne Rückerstattung des Schulgeldes aus der Musikschule ausgeschlossen werden.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Lernenden und der Erziehungsberechtigten die Verbandsleitung.

9 Instrumente und Lehrmittel

- 1 Die Anschaffung des Instruments und der Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- 2 Die Lehrmittel werden von der Lehrperson bestimmt.
- 3 Notenmaterial für Ensembles wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

10 Öffentliche Auftritte

- 1 Den Schüler/innen im Gesangs-, Instrumental- und Ensembleunterricht wird nach Möglichkeit die Gelegenheit geboten, 1 Mal pro Jahr im Rahmen eines Konzertes aufzutreten.
- 2 Die Konzerte finden in einem Rotationssystem abwechselnd in einer der Gemeinden der Musikschule statt.

11 Unterricht für Erwachsene

- 1 Die Musikschule steht Erwachsenen zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

D Schulgeld

1 Höhe des Schulgelds

- 1 Die Höhe des Schulgelds wird jährlich durch die Delegiertenversammlung des Verbands festgelegt. Das Schulgeld wird jeweils in der Informationsbroschüre veröffentlicht.
- 2 Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Unterricht, wird ein Familienrabatt gewährt.

2 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.
- 2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

3 Rückerstattung von Schulgeldern

- 1 Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes. Das Schulgeld muss für das laufende Jahr bezahlt werden.
- 2 Bei einem regulären Austritt wird das bereits bezahlte Schulgeld anteilmässig zurückerstattet.

E Beschwerderecht

Beschwerden gegen die Verbandsleitung oder Lehrpersonen sind an den/ die Präsidenten bzw. die Präsidentin des Gemeindeverbands zu richten.

F Inkrafttreten

Das Schulreglement tritt per 1. April 2015 in Kraft.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 17. März 2015 in Ufhusen.
Geändert an der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2015 in Zell.

Der Präsident der Delegiertenversammlung